
**Rechtsverordnung
über die Bildung von Schuleinzugsbereichen
für die Förderschulen des Kreises Mettmann**

vom 30.11.2004
(Abl. ME vom 30.11.2004, S. 43)

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 aufgrund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV NW S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2000 (GV NW S. 462) in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Kreises Mettmann beschlossen:

§ 1

Für jede Sonderschule/Förderschule in Trägerschaft des Kreises Mettmann wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.

§ 2

Der Schuleinzugsbereich der Schule an der Virneburg, Schule für Geistigbehinderte Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung des Kreises Mettmann in Langenfeld, umfasst die Gebiete der Städte Haan, Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein mit Haan-Gruiten als Überschneidungsgebiet.

§ 3

Der Schuleinzugsbereich der Helen-Keller-Schule, Schule für Geistigbehinderte Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung des Kreises Mettmann in Ratingen, umfasst die Gebiete der Städte Erkrath, Mettmann und Ratingen mit Haan-Gruiten als Überschneidungsgebiet.

§ 4

Der Schuleinzugsbereich der Schule am Thekbusch, Schule für Geistigbehinderte Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung des Kreises Mettmann in Velbert, umfasst die Gebiete der Städte Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath.

§ 5

Der Schuleinzugsbereich der Schule am Peckhaus, Schule für Sprachbehinderte für den Primarbereich Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache für den Primarbereich des Kreises Mettmann in Mettmann, umfasst die Gebiete der Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus,

Mettmann, Ratingen, Velbert und Wülfrath sowie das Gebiet der Stadt Hilden als Überschneidungsgebiet.

§ 6

Der Schuleinzugsbereich der Leo-Lionni-Schule, Schule für Sprachbehinderte für den Primarbereich im Aufbau Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache für den Primarbereich des Kreises Mettmann in Monheim am Rhein, umfasst die Gebiete der Städte Langenfeld und Monheim am Rhein sowie das Gebiet der Stadt Hilden als Überschneidungsgebiet.

§ 7

Der Schuleinzugsbereich der Paul-Maar-Schule für Erziehungshilfe der Primarstufe und Sekundarstufe I Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung der Primarstufe und Sekundarstufe I des Kreises Mettmann in Hilden, umfasst die Gebiete der Städte Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein mit Mettmann als Überschneidungsgebiet.

§ 8

Der Schuleinzugsbereich der Schule für Erziehungshilfe der Primarstufe und Sekundarstufe I Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung der Primarstufe und Sekundarstufe I des Kreises Mettmann in Velbert, umfasst die Gebiete der Städte Heiligenhaus, Ratingen, Velbert und Wülfrath mit Mettmann als Überschneidungsgebiet.

§ 9

Für Entscheidungen, die zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken in den Schuleinzugsbereichen (Überschneidungsgebiete) erforderlich sind, ist der Landrat des Kreises Mettmann, Abt. Schulverwaltung, Am Kolben 1 in 40822 Mettmann, zuständig.

§ 10

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.08.2003 in Kraft.
Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Kreises Mettmann vom 10.01.2003 wird mit Ablauf des 31.07.2003 aufgehoben.

Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Mettmann

vom 15. Juli 2013

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2013 nach § 84 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2012 in Verbindung mit den §§ 5 und 26 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 2012 folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für jede Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.

§ 2 Förderschulen für Geistige Entwicklung

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Schule an der Virneburg in der Stadt Langenfeld umfasst das Gebiet der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein sowie von der Stadt Haan den Ortsteil Haan.
- (2) Der Schuleinzugsbereich der Helen-Keller-Schule in der Stadt Ratingen umfasst das Gebiet der Städte Erkrath, Mettmann und Ratingen.
- (3) Der Schuleinzugsbereich der Schule am Thekbusch in der Stadt Velbert umfasst das Gebiet der Städte Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath sowie von der Stadt Haan den Ortsteil Gruiten.

§ 3 Förderschulen für Sprache oder Lernen

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Schule am Peckhaus in der Stadt Mettmann umfasst das Gebiet der Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Velbert und Wülfrath.
- (2) Der Schuleinzugsbereich der Leo-Lionni-Schule in der Stadt Monheim am Rhein umfasst für den Förderschwerpunkt Sprache das Gebiet der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein.

Für den Förderschwerpunkt Lernen umfasst der Schuleinzugsbereich das Gebiet der Städte Langenfeld und Monheim am Rhein.

§ 4 Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Paul-Maar-Schule in der Stadt Hilden (ab 01.01.2014 bis längstens 31.07.2017 in der Stadt Monheim am Rhein) umfasst das Gebiet der Städte Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein sowie die Stadt Mettmann als Überschneidungsgebiet.

- (2) Der Schuleinzugsbereich der Schule im UFO in der Stadt Velbert umfasst das Gebiet der Städte Heiligenhaus, Ratingen, Velbert und Wülfrath sowie die Stadt Mettmann als Überschneidungsgebiet.
- (3) Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Überschneidungsgebiet Stadt Mettmann entscheiden gemäß § 46 Abs. 1 die Schulleitungen einvernehmlich mit dem Ziel einer ausgeglichenen Auslastung der beiden Förderschulen.

§ 5 Zuständigkeiten des Schulträgers

- (1) Die Schulverwaltungsabteilung des Kreises Mettmann definiert Kriterien für die Prüfung und Entscheidung, ob für eine Aufnahme von Schülerinnen oder Schülern, die nicht im Einzugsbereich einer Schule nach dieser Rechtsverordnung wohnen, unabhängig von den Vorgaben von § 46 Abs. 5 Schulgesetz NRW ein wichtiger Grund vorliegt. Die Schulleitung entscheidet gemäß § 46 Abs. 1 Schulgesetz NRW über die Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen und Schüler innerhalb dieses festgelegten Rahmens.
- (2) Über die Zahl der Schülerinnen und Schüler, insbesondere die Zahl der Parallelklassen, die eine Schulleitung einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann nach § 46 Abs. 1 Schulgesetz NRW aufnehmen oder bilden darf, entscheidet die Schulverwaltungsabteilung des Kreises Mettmann.

§ 6 Übergangsregelung

Sofern Schülerinnen oder Schüler einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann von einer Zuordnung ihrer Wohnortgemeinde in den Einzugsbereich einer anderen Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann mit demselben Förderschwerpunkt betroffen sind und die Beschulung nicht im Einvernehmen zwischen Schule und Schulträger am bisherigen Schulstandort auslaufen soll, ist ein Schulwechsel erst zu Beginn des neuen Schuljahres erforderlich.

§ 7 In Kraft treten / Außer Kraft treten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Kreises Mettmann vom 30.11.2004 außer Kraft.

Synopse

Rechtsverordnung vom 30.11.2004	Rechtsverordnung vom 15.07.2013
<p>§ 1</p> <p>Für jede Sonderschule/Förderschule in Trägerschaft des Kreises Mettmann wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.</p>	<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>Für jede Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.</p>
<p>§ 2</p> <p>Der Schuleinzugsbereich der Schule an der Virneburg, Schule für Geistigbehinderte Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung des Kreises Mettmann in Langenfeld, umfasst die Gebiete der Städte Haan, Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein mit Haan-Gruiten als Überschneidungsgebiet.</p> <p>§ 3</p> <p>Der Schuleinzugsbereich der Helen-Keller-Schule, Schule für Geistigbehinderte Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung des Kreises Mettmann in Ratingen, umfasst die Gebiete der Städte Erkrath, Mettmann und Ratingen mit Haan-Gruiten als Überschneidungsgebiet.</p> <p>§ 4</p> <p>Der Schuleinzugsbereich der Schule am Thekbusch, Schule für Geistigbehinderte Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung des Kreises Mettmann in Velbert, umfasst die Gebiete der Städte Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath.</p>	<p>§ 2 Förderschulen für Geistige Entwicklung</p> <p>(1) Der Schuleinzugsbereich der Schule an der Virneburg in der Stadt Langenfeld umfasst das Gebiet der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein sowie von der Stadt Haan den Ortsteil Haan.</p> <p>(2) Der Schuleinzugsbereich der Helen-Keller-Schule in der Stadt Ratingen umfasst das Gebiet der Städte Erkrath, Mettmann und Ratingen.</p> <p>(3) Der Schuleinzugsbereich der Schule am Thekbusch in der Stadt Velbert umfasst das Gebiet der Städte Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath sowie von der Stadt Haan den Ortsteil Gruiten.</p>
<p>§ 5</p> <p>Der Schuleinzugsbereich der Schule am Peckhaus, Schule für Sprachbehinderte für den Primarbereich Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache für den Primarbereich des Kreises Mettmann in Mettmann, umfasst die Gebiete der Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Velbert und Wülfrath sowie das Gebiet der Stadt Hilden als Überschneidungsgebiet.</p> <p>§ 6</p> <p>Der Schuleinzugsbereich der Leo-Lionni-Schule, Schule für Sprachbehinderte für den Primarbereich im Aufbau Förderschule mit</p>	<p>§ 3 Förderschulen für Sprache oder Lernen</p> <p>(1) Der Schuleinzugsbereich der Schule am Peckhaus in der Stadt Mettmann umfasst das Gebiet der Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Velbert und Wülfrath.</p> <p>(2) Der Schuleinzugsbereich der Leo-Lionni-Schule in der Stadt Monheim am Rhein umfasst für den Förderschwerpunkt Sprache</p>

<p>dem Förderschwerpunkt Sprache für den Primarbereich des Kreises Mettmann in Monheim am Rhein, umfasst die Gebiete der Städte Langenfeld und Monheim am Rhein sowie das Gebiet der Stadt Hilden als Überschneidungsgebiet.</p>	<p>das Gebiet der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein. Für den Förderschwerpunkt Lernen umfasst der Schuleinzugsbereich das Gebiet der Städte Langenfeld und Monheim am Rhein.</p>
<p>§ 7</p> <p>Der Schuleinzugsbereich der Paul-Maar-Schule für Erziehungshilfe der Primarstufe und Sekundarstufe I Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung der Primarstufe und Sekundarstufe I des Kreises Mettmann in Hilden, umfasst die Gebiete der Städte Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein mit Mettmann als Überschneidungsgebiet.</p> <p>§ 8</p> <p>Der Schuleinzugsbereich der Schule für Erziehungshilfe der Primarstufe und Sekundarstufe I Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung der Primarstufe und Sekundarstufe I des Kreises Mettmann in Velbert, umfasst die Gebiete der Städte Heiligenhaus, Ratingen, Velbert und Wülfrath mit Mettmann als Überschneidungsgebiet.</p>	<p>§ 4 Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung</p> <p>(1) Der Schuleinzugsbereich der Paul-Maar-Schule in der Stadt Hilden (ab 01.01.2014 bis längstens 31.07.2017 in der Stadt Monheim am Rhein) umfasst das Gebiet der Städte Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein sowie die Stadt Mettmann als Überschneidungsgebiet.</p> <p>(2) Der Schuleinzugsbereich der Schule im UFO in der Stadt Velbert umfasst das Gebiet der Städte Heiligenhaus, Ratingen, Velbert und Wülfrath sowie die Stadt Mettmann als Überschneidungsgebiet.</p> <p>(3) Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Überschneidungsgebiet Stadt Mettmann entscheiden gemäß § 46 Abs. 1 die Schulleitungen einvernehmlich mit dem Ziel einer ausgeglichenen Auslastung der beiden Förderschulen.</p>
	<p>§ 5 Zuständigkeiten des Schulträgers</p> <p>(1) Die Schulverwaltungsabteilung des Kreises Mettmann definiert Kriterien für die Prüfung und Entscheidung, ob für eine Aufnahme von Schülerinnen oder Schülern, die nicht im Einzugsbereich einer Schule nach dieser Rechtsverordnung wohnen, unabhängig von den Vorgaben von § 46 Abs. 5 Schulgesetz NRW ein wichtiger Grund vorliegt. Die Schulleitung entscheidet gemäß § 46 Abs. 1 Schulgesetz NRW über die Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen und Schüler innerhalb dieses festgelegten Rahmens.</p> <p>(2) Über die Zahl der Schülerinnen und Schüler, insbesondere die Zahl der Parallel-</p>

	<p>Klassen, die eine Schulleitung einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann nach § 46 Abs. 1 Schulgesetz NRW aufnehmen oder bilden darf, entscheidet die Schulverwaltungsabteilung des Kreises Mettmann.</p>
	<p>§ 6 Übergangsregelung</p> <p>Sofern Schülerinnen oder Schüler einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann von einer Zuordnung ihrer Wohnortgemeinde in den Einzugsbereich einer anderen Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann mit demselben Förderschwerpunkt betroffen sind und die Beschulung nicht im Einvernehmen zwischen Schule und Schulträger am bisherigen Schulstandort auslaufen soll, ist ein Schulwechsel erst zu Beginn des neuen Schuljahres erforderlich.</p>
<p>§ 9</p> <p>Für Entscheidungen, die zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken in den Schuleinzugsbereichen (Überschneidungsgebiete) erforderlich sind, ist der Landrat des Kreises Mettmann, Abt. Schulverwaltung, Am Kolben 1 in 40822 Mettmann, zuständig.</p>	<p>redaktioneller Hinweis:</p> <p>siehe § 4 Abs. 3</p>
<p>§ 10</p> <p>Diese Rechtsverordnung tritt am 01.08.2003 in Kraft.</p> <p>Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Kreises Mettmann vom 10.01.2003 wird mit Ablauf des 31.07.2003 aufgehoben.</p>	<p>§ 7 In Kraft treten / Außer Kraft treten</p> <p>(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Kreises Mettmann vom 30.11.2004 außer Kraft.</p>